

FORSCHUNGSPLÄNE UND -BERICHTE

Entstigmatisierung durch Rechtsgesetze

Rüdiger Lautmann

Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld

Problemstellung

Die Studie bearbeitet die Frage, wie soziale Vorurteile durch antidiskriminierende Gesetze beseitigt werden können. Dieses Thema liegt im Schnittpunkt mehrerer Problemgebiete von größerer Reichweite: die soziale Lage von stigmatisierten Minderheiten, die Änderung sozialer Einstellungen (attitude change) und das Einflußpotential von Recht (legal impact).

Stigmatisiert sind solche Bevölkerungsteile, deren Mitglieder als nicht vollwertig für den sozialen Verkehr angesehen werden. In Westdeutschland sind dies etwa die folgenden Kategorien: Farbige, Zigeuner, Juden, Gastarbeiter, Arme, Vorbestrafte, Kommunisten, Wehrdienstverweigerer, unehelich Geborene und Gebärende, geschiedene Frauen, Prostituierte, sexuell Perverse, Rauschgift-süchtige, Geisteskranke, Körperbehinderte, Blinde, Schwerhörige, Sprachgestörte, Alte. Alle diese Menschen tragen ein Stigma, das sie - sofern sie es nicht verbergen können - diskreditiert. Stigma ist eine bestimmte Eigenschaft, an die sich eine soziale Disprivilegierung knüpft. Stigmata werden von seiten der Mehrheitsbevölkerung definiert und tradiert. Die Reaktionen auf Stigmatisierte - man kann auch von Sanktionen sprechen - sind vielfältig; sie reichen, je nach Kontext, von bloßer Mißbilligung und Einhaltung von Distanz bis hin zu physischer Vernichtung. Stets sind damit Nachteile für die Stigmatisierten verbunden, so daß ihre Situation häufig zu einem sozialen Problem wird.

Sozialpolitische Therapien und soziologische Theorien über die Minderheiten haben oft an den einschlägigen, negativen Merkmalen angesetzt: die Kriminologie suchte nach den Umständen, die den Kriminellen ein Verbrechen begehen ließen; die Psychiatrie suchte nach den Ursachen der Schizophrenie usf. Das Stigma selbst, als Definition durch die Mehrheitsbevölkerung, wurde lange als objektives Datum hingenommen. Für manche Minderheiten ist der ihr Schicksal begründende Vorgang bis heute kaum als soziale Definition durchschaut, wie etwa für Geisteskrankheit und Alter.

Stigmatisierung bedeutet auf seiten der Mehrheitsbevölkerung weitgehend die Herausbildung von Vorurteilen. Unehelichen Kindern und ihren Müttern wird der Makel unmoralischer Zeugung angeheftet; der Makel bewirkt, daß die Betroffenen in manchen Hinsichten als nicht ebenbürtig, vertrauenswürdig usf. angesehen werden. Um die Situation des Blinden etwa spinnen sich Alltagstheorien, die ihm allerlei Unfähigkeiten, weit über seinen visuellen Defekt hinaus, bescheinigen. Unehelichkeit und Blindheit werden für diese Studie als Beispiele von Stigmata ausgewählt, wie noch zu begründen sein wird. Über den Inhalt der mit diesen Defekten verbundenen Vorurteile im einzelnen ist wenig bekannt, so daß dieser mitzuerheben ist.

Vorurteile gehören zur Klasse der Einstellungen, und die Änderung von Einstellungen ist eines der zentralen Themen der Sozialpsychologie seit dem 2. Weltkrieg. Die Theoriebildung auf diesem Gebiet ist beachtlich fortgeschritten, sie kann als Vorbild für die soziologische Forschung gelten.

Darstellungen der Theorie über attitude change sind zahlreich - zuletzt etwa: W.J. MacGuire in Handbook of Social Psychology, 2nd ed., vol. 3, 1969; C.A. Kiesler et al., Attitude Change, 1969; C.A. Insko, Theories of Attitude Change, 1967. Einige hundert Laborexperimente kumulieren sich hier zu Teilen einer Theorie mit hohem Generalisierungs- und Bestätigungsgrad. Der am besten entwickelte Ansatz ist die kognitive Konsistenz (bzw. Balance, Konsonanz).

Es ist jedoch zu unterscheiden zwischen einer Forschung, mit der die Theorien über attitude change fortentwickelt werden soll, und einer Forschung, welche diese Theorien anwenden will. Die Anwendung einer Theorie bedeutet zunächst ihre Hinnahme und dann ihre Konkretisierung auf einen besonderen Fall. Die vorhandenen Theorien über Einstellungsänderung erlauben zwar Anwendungen und Prognosen, aber doch nur für einfach strukturierte Fälle. Die Vorurteilsbeeinflussung durch Recht ist ein zu komplexer Vorgang, um ohne weiteres unter die vorhandenen Theorien plausibel subsumiert werden zu können. Mit Vorurteilen, als einem Fall von Einstellung, haben diese Theorien nur gelegentlich gearbeitet, und hier auch nur mit Rassenvorurteilen (etwa M. Fis). Mit Rechtsgesetzen, als möglicher unabhängiger Variable in einem Änderungsprozeß, haben jene Theorien in keinem Fall ausdrücklich gearbeitet; für diese Variable stehen nur generelle Begriffe wie Legitimität (J.R.P. French, W.J. MacGuire), Konformität (H.C. Kelman) oder Befolgung unter Druck

(L. Festinger) zur Verfügung. Unbekannt ist bisher, wie das Gewährwerden eines Rechtsgesetzes das Einstellungs- und Überzeugungssystem eines Individuums, insbesondere wenn es Vorurteile hegt, beeinflusst. Das Erkenntnisziel unserer Studie ist nicht so sehr, einen Beitrag zu den hochgenerellen Theorien der Einstellungsänderung zu leisten, als vielmehr, auf mittlerem Generalisierungsniveau etwas über Entstigmatisierung durch Gesetze zu erfahren.

Die Rechtssoziologie hat dieses wichtige Thema vernachlässigt. Die beiden bedeutendsten vorliegenden Studien (M. Berger, *Equality by Statute*, 2nd. ed. 1967; L. Mayhew, *Law and Equal Opportunity*, 1968) befassen sich mit der Tätigkeit der staatlichen Institutionen, die man in den USA zur Bekämpfung der Rassendiskriminierung eingesetzt hat. Auch die allgemeine Frage, wie die Rechtsnormen Einstellungen und Verhalten ihrer Adressaten zu beeinflussen vermögen, ist weitgehend unbeantwortet geblieben (vgl. J. Colombotos, 34 ASR 1969, 318-34; R. Lempert, 1 *Law and Society Review*, 1966, 111-32). Daß es nur eines Gesetzes bedürfe, um soziale Verhältnisse zu gestalten, ist zwar eine verbreitete Vorstellung; sie ist jedoch in ihrer Allgemeinheit sicherlich falsch. Erst recht dürfte dies dort gelten, wo man stigmatisierende Einstellungen ändern will. Vielmehr ist anzunehmen, daß das Instrument der Gesetzgebung hier nur unter ganz bestimmten Umständen erfolgreich sein kann. Ferner ist anzunehmen, daß diese Umstände national unterschiedlich sein werden, denn Intensität und Inhalt der Vorurteile wechseln im internationalen Vergleich ebenso wie der Platz des positiven Rechts im jeweiligen politischen System.

Als Untersuchungsbeispiele werden zwei Stigmata ausgewählt: Unehelichkeit und Behinderung (insbesondere des Augenlichts). Sowohl uneheliche Kinder und ihre Mütter als auch Sehbehinderte sind, wie bereits kurz geschildert, disprivilegiert. Beiden Kategorien wird durch Gesetzgebung zu helfen gesucht. Seit dem 1. Juni 1970 ist eine umfangreiche Neuregelung des Familienrechts in Kraft, mit der einer Anweisung des Grundgesetzes gefolgt wird, den unehelichen Kindern die gleichen Lebensverhältnisse wie den ehelichen zu schaffen. Für die Behinderten - bislang werden sie vornehmlich als Versorgungsfälle behandelt - ist eine Aufwertung durch Gesetzesakt geplant. Die Bundesregierung hat im Zusammenhang mit der Contergan-Affaire die Absicht kundgetan, eine Stiftung zu gründen, die für Rehabilitation aller Behinderten sorgen soll. Beide Gesetzesprojekte haben zum Ziel, neben der juristischen und wirtschaftlichen auch die soziale Gleichstellung von Disprivilegierten, also Entstigmatisierung zu erreichen.

Auch für andere Stigmata sind neue Gesetze kürzlich erlassen worden oder geplant. Bestimmte sexuelle Minder-

heiten sind seit einem Jahr straffrei, Rauschgiftkonsumenten sollen es teilweise werden; für die Wehrdienstverweigerer soll die diskriminierende Form des Ersatzdienstes abgeschafft werden; für alte Menschen soll die Pensionierungsgrenze dehnbar werden. Aus verschiedenen Gründen werden diesen Stigmatisierten die Unehelichen und die Sehbehinderten in der Studie vorgezogen; so wäre es der Untersuchung unzuträglich, ein sehr komplexes Stigma (Perversionen) auszuwählen, oder eines (Rauschgift), bei dem der intervenierende Einfluß der Massenmedien nicht vom Einfluß der unabhängigen Variable, Gesetzgebung, zu isolieren ist.

Methodisches Vorgehen

Das Projekt besteht aus einer Pilotstudie und einer sich eventuell anschließenden Retest-Untersuchung. Im folgenden wird die zunächst geplante Pilotstudie geschildert.

Der Wissensstand für das gestellte Problem ist, wie angegeben, sowohl in theoretischer als in deskriptiver Hinsicht gering. Theorien, die für den komplexen Fall der Vorurteilsänderung durch Recht zugeschnitten und überprüft wären, liegen nicht vor. Darüber hinaus gibt es kaum Deskriptionen von stigmatisierenden Vorurteilen (mit Ausnahme des Antisemitismus) in Westdeutschland. Selbst wenn es Analysen der Stereotypen gegenüber Unehelichen und Sehbehinderten gäbe, müßte mit einem ständigen Wandel der Vorurteile gerechnet werden, zumindest in terminologischer Hinsicht; die entsprechenden Fragebögen müssen daher oft bereits nach einem Jahr geändert werden. Bei dieser Ausgangslage ist es nicht möglich, ohne intensive Vorerkundung des Feldes Fragebogen oder Experimente zu entwerfen.

Die Pilotstudie benutzt das non-direktive Interview. Diese Art des Tiefeninterviews verzichtet bewußt auf Fragebogen und Leitfaden, um die Exploration nicht durch Vorgaben zu programmieren. Der Interviewer gibt dem Befragten ein Stichwort, und der Befragte hat Gelegenheit, alle ihn bewegenden Aspekte des Themas in beliebiger Breite und Abfolge auszusprechen und seine Überzeugungen und Einstellungen frei darzustellen. Der Interviewer veranlaßt den Befragten, sich spontan und ohne Hemmungen zum Thema zu äußern. Das Interview dauert etwa eineinhalb Stunden und wird auf Tonband aufgezeichnet. Die Interviewer müssen gut geschult und erfahren sein, damit Projektionen und Verkürzungen unterbleiben. Das non-direktive Interview liefert genauere Aufschlüsse über kognitive und evaluative Vorgänge beim Befragten, als ein halb- oder vollstandardi-

siertes Interview es hier könnte. Der Befragte kann irrationale Vorstellungen und sehr persönliche Erfahrungen erwähnen, die er bei vorformulierten Fragen leicht unterdrücken würde. Gerade im Bereich der stigmatisierenden Vorurteile und des Rechts dürften irrationale, ja illegitime Überzeugungen, Einstellungen und Motivketten gehäuft auftreten. Ihre Aufdeckung bedarf besonderer Sorgfalt.

Die Interviewer werden angewiesen, das Gespräch in einer gewissen Reihenfolge ablaufen zu lassen, soweit nicht der Befragte bereits von sich aus die einzelnen Punkte anspricht. Das Interview soll zunächst das Stereotyp gegenüber dem Stigma erkunden und erst dann darauf kommen, ob der Befragte von der Gesetzesänderung gehört hat, was er davon hält, wie seine Bezugspersonen darüber denken usw. Sodann werden die üblichen Background-Daten erhoben. Zum Zwecke der Schichteinordnung werden Bildung, Einkommen und Beruf erfragt. Ferner werden Art und Frequenz der Benutzung von Massenmedien, Mitgliedschaft in Vereinigungen und politische Präferenz ermittelt.

Etwa 60 Personen sollen in der Pilotstudie befragt werden. Die Stichprobe ist ein Quotensample, das nach folgenden Merkmalen geschichtet ist: Region (Nord-, West- und Süddeutschland), Geschlecht, Alter, Familienstand, Bildungsstufe. Es wird nicht nach Zufall ausgewählt. Um Gefälligkeitsinterviews auszuschließen, wird der Befragte nicht vom Interviewer, sondern von einem Kontaktmann ausgesucht. Die Interviewer sind überwiegend ausgebildete Psychologen, teilweise auch Soziologen und Angehörige anderer Berufe.

Die Interviews werden vom Tonband abgeschrieben und qualitativ ausgewertet. Die qualitative Methode der non-direktiven Exploration hat sich für diffizile Untersuchungsthemen der vorliegenden Art bewährt, zumindest und ganz besonders in deren Anfangsstadium. Auf der Grundlage der gewonnenen Daten können plausible Hypothesen aufgestellt werden.

Die zu gewinnenden Hypothesen sollen quantitativ überprüft werden. Voraussichtlich wird ein vollstandardisierter Fragebogen einem repräsentativen Bevölkerungssample vorgelegt werden. Für die Anlage des Fragebogens werden die Erfahrungen aus der Pilotstudie unentbehrlich sein; überdies wird die Pretestphase der Umfrage kürzer als gewöhnlich sein. Die Befragung ist im zeitlichen Abstand von mindestens einem Jahr zu wiederholen, eventuell in späteren Jahren noch mehrmals, damit der Änderungsgrad der Vorurteile ermittelt werden kann.

26. Oktober 1970

48 Bielefeld
Kurt-Schumacher-Str. 6